



Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Ratschlag und Entwurf

Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung anhand des nachfolgenden Befragungsforschulars auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 4. September 2019 an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vernehmlassung.museumsgesetz@bs.ch

Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die untenstehende Adresse senden:

Präsidentenamt des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Kultur
Vernehmlassung Teilrevision Museumsgesetz
Marktplatz 30a
4001 Basel

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution/Person	LDP Basel Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Catherine Alioth
Strasse, Nummer	
PLZ/Ort	Basel
E-Mail	c.alioth@vtxmail.ch
Telefon	076 366 65 63

Fragen zur Vernehmlassung zur Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

1. Welche Chancen sehen Sie in der Teilrevision des Museumsgesetzes?

Vorbemerkung: Das geltende Museumsgesetz bildete eine taugliche Grundlage für die Arbeit in den Museen. Es besteht keine Malaise.

Chancen: Die Museen sollen insbesondere in finanziellen Aspekten mehr Autonomie und Flexibilität erhalten. Begrüssenswert ist der bis zu 4 Jahren geltende Globalkredit und die freie Verfügbarkeit über die Rücklagen. Für die so wichtigen Detailregelungen müssen die Finanzfachleute der Museen konsultiert werden.

- Die Kommissionen bilden eine wichtige Brücke zur Gesellschaft, sie sind zu stärken.

- Die Direktionen der Museen müssen ihre Selbständigkeit behalten und dürfen nicht zu reinen Befehlsempfängern der Abteilung Kultur werden.

Wichtig: Diese Gesetzesrevision ist kein „grosser Wurf“, erhebliche Verbesserungen sind nicht erkennbar.

- Die Gesetzesterminologie ist mangelhaft, wir beantragen eine Überarbeitung.

2. Sehen Sie im Rahmen der Teilrevision des Museumsgesetzes auch negative Aspekte? Falls dies zutrifft, welche?

Diese Vorlage kann nicht abschliessend beurteilt werden, weil die Verordnung noch nicht vorliegt. Es müssten vor der Debatte im Grossen Rat die Grundzüge der Verordnung bekannt gegeben werden.

§ 7 Die Museumskommissionen werden geschwächt anstatt dass die gestärkt werden. Sie sind ein entscheidendes Bindeglied zwischen Museum und privaten Geldgebern. Ohne sie wäre eine effiziente PPP nicht möglich.

§11 6.: Die Museen und **nicht** der Regierungsrat sollen über die Übertragung der Rückstellungen entscheiden können. Das wäre eine massive Einschränkung der Museumsautonomie. Dies könnte dazu führen, dass die Museen gar keine Überschüsse mehr generieren wollen, weil sie Angst haben, dass die Regierung ihnen dies nicht zubilligt.

Generell:

Da die Verordnungen zum Gesetz (und auch der Museumskommission) nicht bekannt sind, ist eine Beurteilung des Entwurfes nur bedingt möglich. Die LDP fordert deshalb, dass die entsprechenden Verordnungen der zuständigen Grossratskommission vor deren Beratung des Gesetzesentwurfs zur Kenntnis gebracht werden.

Die Rolle der privaten Förderer der Museen wird in keinem Wort im Entwurf angesprochen – dabei tragen sie massgeblich zum Wohlergehen der Museen bei.

Die digitale Zugänglichkeit der Sammlungen wird nicht erwähnt.

In den Erläuterungen im Ratschlag hätte – mit Blick auf die immer wieder geforderte Herauslösung aus der Verwaltung - die Option einer privaten Trägerschaft erwähnt und die Begründung, warum die Regierung dies nicht als opportun erachtet dargelegt werden müssen. Nur so kann die immer gleiche Diskussion unterbunden werden.

Die Vorlage enthält kein klares Bekenntnis zur Autonomie der Museen. Man gewinnt den Eindruck, dass die grössere Autonomie der Museen nur über die finanziellen Aspekte begründet wird aber eine weitere auch inhaltliche Autonomie nicht erwünscht ist. Die LDP bietet nicht Hand, diese Autonomie einzuschränken.

Mit keinem Wort ist das Entgelt für die Besuche von Schulklassen erwähnt. Die Schulklassen besuchen die Museen gratis, es wird aber keine Entschädigung (von BS) für die hohen Aufwände gezahlt. Nur BL beteiligt sich in einem geringen Umfang an den Kosten. Dies müsste auch im Gesetz festgehalten sein.

Die Rolle der Social Media in der Profilierung der Museen muss noch prägnanter und verpflichtender hervorgehoben werden.

3. Befürworten Sie die Klärung von Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governance-Standards im Gesetzestext? (insbes. §7, Abs. 4 Museumskommissionen)

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Governance-Regeln sind zurzeit ein beliebtes Spielfeld der Politik. Einen Nutzen für die Institution ist nicht erkennbar.

Es ist zwar richtig, dass die Universität (wie bis anhin) Einsitz in den Kommissionen hat und für die die Verwaltung künftig dies ausgeschlossen wird. Dass Mitglieder des Grossen Rates auch keinen Einsitz mehr haben sollen, bedeutet für die Museen aber einen Verlust an erwünschten Input aus der Politik (und umgekehrt in die Politik). Dass dabei natürlich die Vertraulichkeiten zu befolgen sind ist selbstverständlich. Entscheidend muss das Fachwissen sein, es ist unerheblich, ob ein Mitglied der Legislative angehört. Änderungen sollten zu Verbesserungen führen, solche sind nicht ersichtlich, wenn Grossratsmitglieder ausgeschlossen sind – im Gegenteil!

Bemerkung:

Dass im Gesetz eine Richtgrösse von «maximal» für die Vertretung der Universität angegeben ist, ist befremdend. Das könnte bedeuten, dass die Universität gar keine Vertretung mehr in die Museen entsendet, was keinen Sinn macht, denn ein Kernauftrag der Museen ist auch die Forschung und da braucht es einen Input aus der Universität. Es müsste also von «minimal» bis «maximal» die Rede sein.

4. **Befürworten Sie die finanzrechtlichen Anpassungen zur Stärkung der Selbstständigkeit und Flexibilität sowie Erhöhung der Planungssicherheit der staatlichen Museen durch die Einführung von 4-Jahres-Globalkrediten (§ 9 Globalkredit und Leistungsauftrag, § 10 Nachtragskredite und Mehrjährige Globalkredite, § 11 Kreditübertragungen, Rücklagen, § 12 Gebühren)?**

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Mit Einschränkungen. s. Antworten zu den Fragen 1 und 2

5. **Befürworten Sie die gesetzliche Verankerung des Auftrags an die Museen, sich der Öffnung für eine breite Bevölkerung und der kulturellen Vielfalt zu verpflichten, ein inklusives Angebot zu fördern und einen möglichst einfachen Zugang zu den kulturellen Werten zu ermöglichen? (§ 3 Kultur- und Bildungsauftrag und § 12 Gebühren)?**

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Im Grundsatz ist das richtig. Das ist ja nichts Anderes als im bestehenden Auftrag schon festgehalten wird. Für wen sonst als die "breite Bevölkerung" sind denn die Museen? Die Verpflichtung auf „kulturelle Vielfalt“ ist unklar und überflüssig. Sie ist zu streichen.

Aber:

Die Auflage des «inklusive Angebots» ist eine Auflage des Staates an die Museen und führt zu hohen Zusatzkosten. Diese müssten vom Staat auch getragen werden. Auch sind im BehiG (Behindertengesetz des Bundes) klare Auflagen für öffentliche Institutionen festgehalten.

Die Museen kennen schon heute gebührenfreie Tage für den Besuch der allgemeinen Sammlung – hier setzt also das Gesetz die Praxis um. Wird aber ein generell gebührenfreier Eintritt in die Museen angestrebt, wird dies nicht ohne staatliche Unterstützung, d.h. Zusatzfinanzierung möglich sein. Hier muss also der Staat (auch in finanzieller Hinsicht) Hand bieten, um dies zu ermöglichen. Es geht nicht an, dass das Departement auf die Erhebung von Gebühren verzichtet und dadurch die Rechnung des Museums verschlechtert wird. Verordnete Grosszügigkeit ist den Museen zu entschädigen, das gilt auch für Besuche von Schulklassen.

6. Befürworten Sie die im Gesetzestext präzisierten Grundlagen zum Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften der Museen untereinander und mit Dritten (§ 13 Koordination)?

Ja

Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Kooperationen unter den Museen und mit anderen Institutionen sind heute schon wichtig und werden in der Zukunft noch wichtiger werden. Dies wird ja auch in der Museumsstrategie gefordert.

Unklar ist, was bei Kooperationsverträgen mit Dritten mit «dem Departement unterbreitet» gemeint ist. Bedeutet dies eine Beratung, Begleitung oder gar ein Vetorecht? Wichtig ist hier, dass die Museen die Freiheit haben, solche Kooperationen einzugehen. Eine Begleitung des Präsidialdepartements in juristischer Hinsicht ist erwünscht, nicht aber ein Vetorecht was zu einer massiven Einschränkung der Museumsfreiheit führen würde. Was heisst in diesem Zusammenhang «bedeutende rechtliche Bindungen»? Auch hier muss Klarheit geschaffen werden. Ein Vorlegen, damit das Departement Kenntnis nehmen kann, würde reichen.